

80

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 22 61/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Abraham H [REDACTED] ,
[REDACTED] G [REDACTED] , Apt. [REDACTED] , M [REDACTED] / C [REDACTED] .

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED] , [REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
22. Januar 1974 durch die Richter Wüstenberg, Zorn, Fuchs,
Dr. Thumm und Portmann
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt am Main vom 7. Juli 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1969, 351 Nr. 32; 1971, 559) die erneute Anmeldung des im Vergleich vom 23. August 1960 abge-
goltene Ansprüche auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit nach § 189 a BEG als unzulässig erachtet.

Auch soweit es eine Angleichung gemäß Art. IV Nr. 2 BEG-Schluss ablehnt, liegt kein Zulassungsgrund vor.
Medizinische Gründe für den Verzicht auf den Rentenanspruch im Vergleich vom 23. August 1960 wären nur zu unterstellen, wenn der Antragsteller im Ausgangsverfahren bestimmte erhebliche und über den 31. Oktober 1953 fortdauernde Gesundheitsschäden vorgetragen und auf die Verfolgung zurückgeführt hätte (BGH RzW 1969, 358; 1971, 186 Nr. 28). Diese Grundsätze beachtet der Tatrichter. Seine Würdigung, daß der Kläger im Ausgangsverfahren keine konkreten Gesundheitsschäden dargelegt habe, ist nicht zu beanstanden.

- 3 -

Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß aufgrund des Vortrags des Klägers im Angleichungsverfahren zu prüfen ist, ob medizinische Gründe für die Aufgabe des Rentenanspruchs festgestellt werden können (BGH RZW 1971, 186 Nr. 28; 1972, 274; 1973, 182). Das verneint der Patrichter, weil Beweisschwierigkeiten keine medizinischen Gründe seien. Es kann offenbleiben, ob er dabei die Grundsätze der Entscheidung des Bundesgerichtshofs RZW 1969, 505 Nr. 52 zutreffend auf die Behauptungen des Klägers im Angleichungsverfahren angewandt hat; denn auf einer Abweichung von dieser Entscheidung würde das Berufungsurteil nicht beruhen (§ 219 Abs. 2 Nr. 2 BGB). Der Kläger hat vorgetragen, seinem Bevollmächtigten keine Weisung zum Abschluß eines Vergleichs gegeben und von diesem auch nichts gewußt zu haben. Es konnte daher allein auf die Vorstellungen und Beweggründe des Bevollmächtigten ankommen (BGH RZW 1972, 274). Über dessen Erwägungen hat der Kläger keine Angaben gemacht. Der Patrichter hatte daher keinen Anlaß zu prüfen, ob medizinische Gründe beim Abschluß des Vergleichs mitgewirkt haben (vgl. BGH RZW 1973, 182).

Anhaltspunkte für eine Nichtigkeit des Vergleichs wegen Sittenwidrigkeit (§ 138 BGB) sind nicht ersichtlich.

Eine Unwirksamkeit des Vergleichs nach § 779 BGB kommt nicht in Betracht. Sie würde voraussetzen, daß die Parteien beim Abschluß des Vertrags einen bestimmten Sachverhalt als feststehend zugrunde gelegt haben, der der Wirklichkeit nicht entspricht, und daß bei Kenntnis der Tatsachen der Streit oder die Ungewißheit, die durch den Vergleich beigelegt werden sollten, nicht entstanden wären. Der Vortrag des Klägers und auch das Berufungsurteil lassen nicht erkennen, welchen Sachverhalt neben der nur der Dauer nach streitigen Freiheitsentziehung und Freiheitsbeschränkung die Parteien dem Vergleich und dem darin enthaltenen Verzicht auf den Gesundheitsschadensanspruch zugrunde gelegt haben. Es fehlt daher auch jeder Anhalt, daß die Parteien



von unzutreffenden Vorstellungen über die nicht im Streit befindlichen tatsächlichen Verhältnisse ausgegangen sind.

Wenn beide Parteien einen als feststehend zugrunde gelegten Sachverhalt rechtlich falsch zum Nachteil des Antragstellers beurteilt haben, so kann ein Festhalten an einem auf der unzutreffenden rechtlichen Würdigung beruhenden Vergleich gegen Treu und Glauben verstoßen (BGH RZW 1965, 454 Nr. 10; 522). Diese Voraussetzungen liegen hier schon deshalb nicht vor, weil keine Umstände erkennbar sind, die die Parteien bei Abschluß des Vergleichs rechtlich falsch beurteilt haben könnten. Die Frage nach dem Verhältnis der im Vergleich gewährten Leistung und den Beträgen, die der Kläger zu fordern hätte, wenn der Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit bestünde, stellt sich nicht.

Wüstenberg

Fuchs